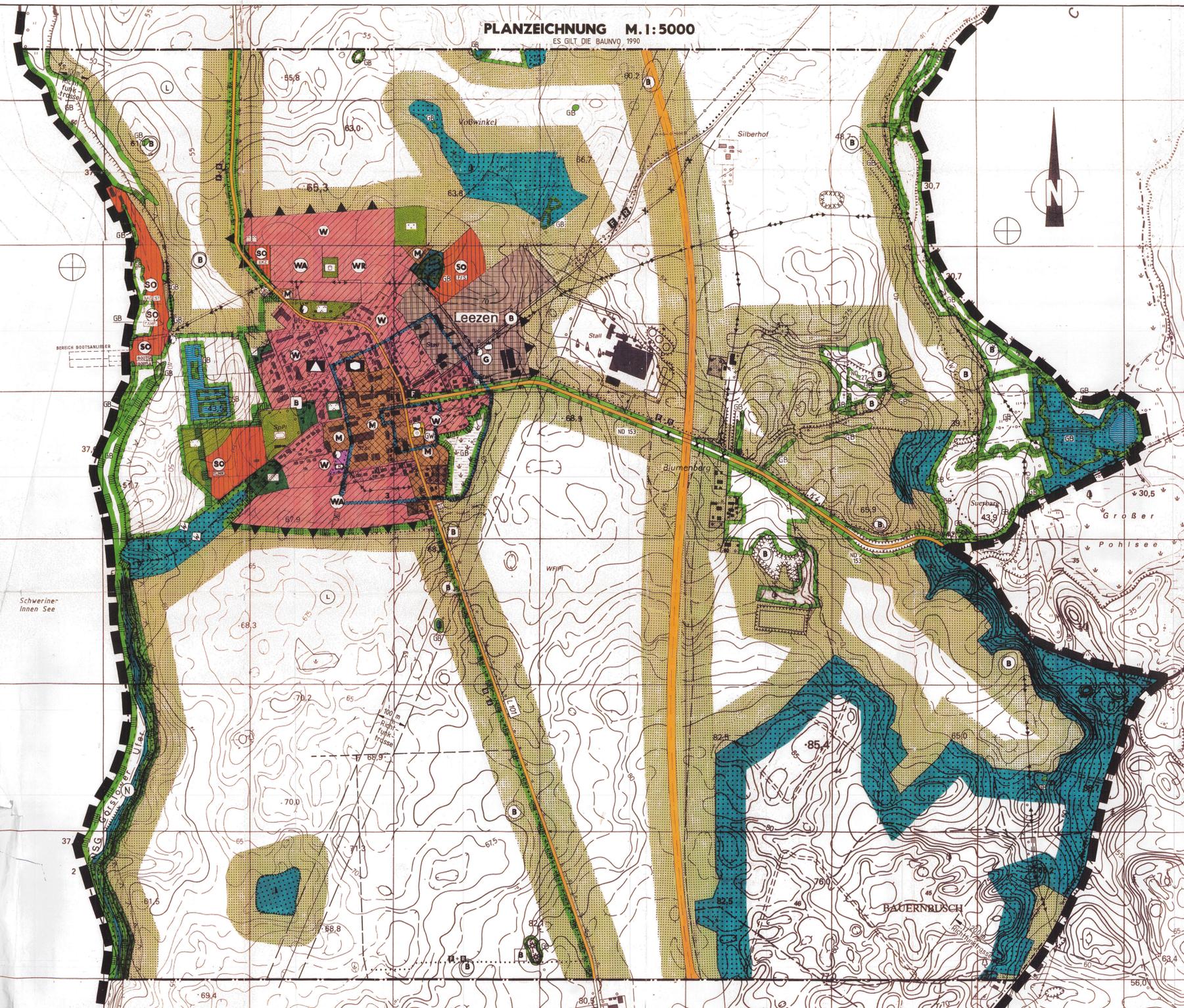


PLANZEICHNUNG M.1:5000
ES GILT DIE BAUNVO 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
DARSTELLUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
W: WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.1 BAUGB
WR: REINE WOHNGEBIETE	§ 1 (1) NR.1 BAUNVO
WA: ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 1 (2) NR.2 BAUNVO
M: GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR.2 BAUNVO
G: GEMEINLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) NR.3 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE BOOTSHÄUSER	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE BADESTELLE	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE BOOTSHÄUSER	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE FREIZEIT/SPORT	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE KLINIKGEBIET	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE ENKAUFZENTRUM	§ 1 (2) NR.10 BAUNVO
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN	§ 5 (2) NR.2 BAUGB
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
SCHUL- / SPORT- UND FREIZEITZENTRUM	
FEUERWEHR	
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, KINDERGÄRTEN	
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN / M. MEHRZWECKHÄLLE	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	§ 5 (2) NR.3 BAUGB
ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
KÖNIGTICHTENTLAFENDE HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
FUSS- UND RADWEG	
WANDERWEG	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBE- SEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
ELEKTRIZITÄT, TRAFU	
WASSERWERK	
GAS	
BRUNNEN	
HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	§ 5 (2) NR.4 BAUGB
STROMLEITUNGEN	
HOCHDRUCKGASLEITUNG	
GRÜNFLÄCHEN	§ 5 (2) NR.5 BAUGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE	
SPORTPLATZ	
SPIELPLATZ	
FRIEDHOF	
PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG: DAUERKLEINGÄRTEN	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSER- SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER- ABFLUSSES	§ 5 (2) NR.7 BAUGB
WASSERFLÄCHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHT- LICHEN FESTSETZUNGEN	
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER- GÖRWUNGEN	
SCHUTZZONENKLASSE	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 5 (2) NR.9 BAUGB
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 (2) NR.10 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERWESLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 5 (3) NR.3 BAUGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	§ 5 (1) BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	§ 5 (4) BAUGB
ANBAUVERBOTSZONE	§ 31 (1) STRABG M-V
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- RECHTES	§ 3 (1) LANSCHG M-V
NATURSCHUTZGEBIET	
"DÖRSLOWER UFER" FFH-VORSCHLAGSGEBIET NR. 84	
FLÄCHENATURERBEMAL (NR. SEHE ANLAGE 4 ZUR ERLÄUTERUNG)	
NATURDENKMAL (NR. SEHE ANLAGE 7 ZUR ERLÄUTERUNG)	
GESCHÜTZTES BIOTOP	
GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN	§ 7 LANSCHG M-V
BOODENKUNAL/BESEIDUNG NACH GENEHMIGUNG	§ 1 (1, 7) BODCH M-V
BOODENKUNAL/BESEIDUNG NICHT GESTATET	§ 1 (3) BODCH M-V
GEPLANTE AUTOBAHN	§ 5 (4) BAUGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
HÖHENLINIEN	
VORH. GEBÄUDE	
ANSCHLUSS F-PPLAN SOW BEW. NORD	
KÖNIGTICHTENTLAFENDE RECHTSGREITZE OPETZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	
WANDERWEGE	
OFFENLICHE (OD BEGRÜNDENDE) OPETZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	
ORTSRAUD PROBLEMATISCH- ENDRÖHUNG / MINDERUNG ST UNWÄHRIGLICH	
LANDWIRTSCHAFTLICHEN WEG	
GRENZE BODENKUNAL	
ORTSDURCHFARTSSTREIFEN	
GESCHÜTZTE HECKE	
RICHTFLINKVERBUNDUNG DER TELEKOM	

VERFAHRENSVERMERKE

- ENTWORFEN UND AUSGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) UND § 5 (1) BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.11.2001 AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.04.2001. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON 26.04.2001 HAT KEINEN CHARAKTER ERFOLGT.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 1 (1) SATZ 1 BAUGB IST VOM 22.07.2001, BIS ZUM 08.08.2001 DURCHFÜHRT WORDEN.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE VOM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTEHENDEN ERLÄUTERUNGS- BELAGEN SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.07.2001 AN DIE BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEVERTRÄGE ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE GEMEINDEVERTRÄGE HAT AM 22.07.2001 DEN ENTWURF DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBELAGEN BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGS- BELAGEN SIND AM 22.07.2001 AN DIE BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEVERTRÄGE ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANWENDUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROKURATÖRISCHEN BEFUGTEN KÖNNEN AM 02.02.2001 AN DIE BÜRGERMEISTER DER GEMEINDEVERTRÄGE ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE GEMEINDEVERTRÄGE HAT DIE VORBEREITUNGEN, BEDIENKEN UND ANWENDUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHEN BEZUGSNEHMENDE AN 02.02.2001 GEFÜHRT. ST MITGETEILT WORDEN.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTSCHIEDENDES ERLÄUTERUNGSBERICHTES IST AM 02.02.2001 VON DER GEMEINDEVERTRÄGE BESCHLOSSEN WORDEN.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT, WURDE MIT VORLAGE DES BAUMINISTERIUMS MECKLENBURG-VORPOMMERN AM 13.10.2001 ANGELEGT. MIT DEM HINWEIS, DASS DIE GENEHMIGUNG AM 02.02.2001 ERTEILT.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN BETRIETSSCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRÄGE VOM 02.02.2001 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET WORDEN, DAS WURDE MIT VERÄNDERUNG DES BAUMINISTERIUMS MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 08.12.2002 ANGELEGT.
- LEEZEN, DEN 22.07.2001.
- SIEHE LINKE SEITE.

ÜBERSICHTSKARTE M.1:100.000

GEMEINDE LEEZEN
LANDKREIS PARCHIM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MITTE - LEEZEN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

83(1)	84(1)	83(2)	83(3)	86(1)	86(5)
●	●	●	●	○	○

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGESTELLT VOM:

STAND: 28.02.2000/Lg.

Maßgaben gem. Genehmigungslass vom 17. Oktober 2000
AZ: VIII 2301-612.111-60.048

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH